

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 2

#### Änderung der Schaubergwerkeverordnung

##### Unfälle und gefährliche Vorfälle sowie gefährliche Ereignisse im Schaubergwerk

§ 4. (1) Alle Unfälle sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen sind der Behörde unter Anschluss einer Beschreibung des Unfalles oder Vorfalles nach Möglichkeit unter Anschluss einer Fotodokumentation zu melden. Tödliche oder schwere Unfälle sind der Behörde vorab sofort (fernmündlich o. Ä.) zu melden.

(2) An Orten, wo sich ein tödlicher oder schwerer Unfall ereignet hat, darf vor der behördlichen Unfallerhebung nichts geändert werden. Hievon darf, soweit als nötig, abgegangen werden, wenn es die Bergungs- oder Rettungsarbeiten oder Rücksichten auf die Aufrechterhaltung oder Sicherheit des Betriebes erfordern. In den genannten Fällen ist ein Plan über die Lage zur Zeit des Unfalles anzufertigen und bei der späteren Erhebung dem Vertreter der Behörde vorzulegen

##### Fahrbuch

§ 5. Für jedes Schaubergwerk sind alle für die Sicherheit im Schaubergwerk erforderlichen Unterlagen zu sammeln (Fahrbuch) und beim Schaubergwerk aufzubewahren.

##### Unfälle und gefährliche Vorfälle sowie gefährliche Ereignisse im Schaubergwerk

§ 4. (1) *Entfällt.*

(2) An Orten, wo sich ein tödlicher oder schwerer Unfall ereignet hat, darf vor der behördlichen Unfallerhebung nichts geändert werden. Hievon darf, soweit als nötig, abgegangen werden, wenn es die Bergungs- oder Rettungsarbeiten oder Rücksichten auf die Aufrechterhaltung oder Sicherheit des Betriebes erfordern. In den genannten Fällen ist ein Plan über die Lage zur Zeit des Unfalles anzufertigen und bei der späteren Erhebung dem Vertreter der Behörde vorzulegen

##### Fahrbuch

§ 5. (1) Für jedes Schaubergwerk *muss ein Fahrbuch geführt werden, das Folgendes enthalten muss:*

- 1. Alle das Schaubergwerk betreffenden bergrechtlichen Anordnungen, Bescheide, Vormerkungen und dergleichen der Behörde sowie*
- 2. alle für die Sicherheit im Schaubergwerk erforderlichen Unterlagen.*

*(2) Das Fahrbuch kann automationsunterstützt geführt werden. Die gespeicherten Daten müssen der Behörde auf Verlangen in einer technischen Form, welche die Behörde zu empfangen in der Lage ist, übermittelt werden.*

*(3) Das Fahrbuch muss an einer den zuständigen verantwortlichen Personen zugänglichen Stelle aufbewahrt werden. Wird es automationsunterstützt geführt, müssen die zuständigen verantwortlichen*

## **Geltende Fassung**

### **Ausnahmebewilligungen**

§ 8. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung durch Bescheid bewilligen, wenn keine Beeinträchtigung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen, von fremden, dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen sowie der Oberfläche erfolgt.

### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Punkt 10 der Anlage zu § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 298/2006 tritt am 1. August 2006 in Kraft.

### **Anlage zu § 3**

#### **3. Wetterführung:**

- Die Schaffung von unabhängigen Wetterabteilungen wird- soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist- als Sicherheitsmaßnahme bei eventuellen Bränden vorzusehen sein, die Schaffung einer gewillkürten Wetterumkehr nur dann, wenn diese sicher kontrolliert werden kann.
- Für eine ausreichende Bewetterung des Schaubergwerks ist Sorge zu tragen; eine Ansammlung von schlagenden, bösen oder matten Wettern (schlechten Wettern) sowie zu hohe Temperaturen sind zu vermeiden.

## **Vorgeschlagene Fassung**

*Personen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben.*

*(4) Das Fahrbuch muss mindestens zehn Jahre ab dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.*

### **Ausnahmebewilligungen**

§ 8. *Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung durch Bescheid *unter Festsetzung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen* bewilligen, wenn keine Beeinträchtigung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen, von fremden, *der Bergbauberechtigten oder dem Bergbauberechtigten* nicht zur Benützung überlassenen Sachen sowie der Oberfläche erfolgt.

### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Punkt 10 der Anlage zu § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 298/2006 tritt am 1. August 2006 in Kraft.

*(3) Die §§ 5 und 8 sowie die Punkte 3, 10 und 12 der Anlage zu § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 außer Kraft. Bestehende Fahrbücher müssen erst ein Jahr nach diesem Zeitpunkt § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx entsprechen.*

### **Anlage zu § 3**

#### **3. Wetterführung:**

- Die Schaffung von unabhängigen Wetterabteilungen wird- soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist- als Sicherheitsmaßnahme bei eventuellen Bränden vorzusehen sein, die Schaffung einer gewillkürten Wetterumkehr nur dann, wenn diese sicher kontrolliert werden kann.
- Für eine ausreichende Bewetterung des Schaubergwerks ist Sorge zu tragen; eine Ansammlung von schlagenden, bösen oder matten Wettern (schlechten Wettern) sowie zu hohe Temperaturen sind zu vermeiden.

### **Geltende Fassung**

Wenn das Auftreten von matten, bösen oder schlagenden Wettern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Messungen durchzuführen.

- Die Bewetterung ist nach den örtlichen Verhältnissen festzulegen, es muss der Sauerstoffgehalt der Wetter bei Anwesenheit von Personen auch bei hoher Besucherdichte jederzeit wenigstens 19% betragen. Ist eine Unterschreitung dieser Grenze nicht auszuschließen, sind regelmäßig Messungen mit tauglichen Messeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Konzentrationen von gesundheitsgefährdenden Stoffen in der Atemluft dürfen die gemäß § 16 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeit- Gesundheit- Soziales“, Sondernummer 2/1993, vom 28. Dezember 1994 kundgemachten Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und Technischen Richtkonzentrationen nicht überschreiten.
- Eine Kontrolle der Wetter (Schadstoffgehalt, Sauerstoffgehalt, Wettermenge usw.) ist nach den örtlichen Verhältnissen erstmalig vor Aufnahme des Besucherbetriebes und nach wesentlicher Änderung des Schaubergwerksbetriebes vorzunehmen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Wenn das Auftreten von matten, bösen oder schlagenden Wettern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Messungen durchzuführen.

- Die Bewetterung ist nach den örtlichen Verhältnissen festzulegen, es muss der Sauerstoffgehalt der Wetter bei Anwesenheit von Personen auch bei hoher Besucherdichte jederzeit wenigstens 19% betragen. Ist eine Unterschreitung dieser Grenze nicht auszuschließen, sind regelmäßig Messungen mit tauglichen Messeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Konzentrationen von gesundheitsgefährdenden Stoffen in der Atemluft dürfen die *in der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2021 – GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 156/20201* genannten Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und Technischen Richtkonzentrationen nicht überschreiten.
- Eine Kontrolle der Wetter (Schadstoffgehalt, Sauerstoffgehalt, Wettermenge usw.) ist nach den örtlichen Verhältnissen erstmalig vor Aufnahme des Besucherbetriebes und nach wesentlicher Änderung des Schaubergwerksbetriebes vorzunehmen.

### **Geltende Fassung**

#### **10. Betriebsfahrzeuge, maschinelle Einrichtungen:**

- Die für den Betrieb des Schaubergwerks herangezogenen maschinellen Einrichtungen und Fahrzeuge sind so auszuwählen oder an die Einsatzbedingungen anzupassen, zu warten und instand zu setzen, dass eine Gefährdung von Personen nicht anzunehmen ist.
- Maschinelle Einrichtungen und Fahrzeuge sind erforderlichenfalls, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem einschlägigen Sachverständigen (einer Fachkraft) überprüfen zu lassen.
- Für sämtliche maschinellen Einrichtungen und Fahrzeuge sind Bedienungs- und Wartungsvorschriften nach den Regeln der Technik zu erstellen und nach diesen zu betreiben. Für die Bedienung dürfen nur hierfür geeignete Personen herangezogen werden.
- Vor Benützung von Fahrzeugen o. Ä. sind die Besucher über Funktionsweise und Sicherheitsmaßnahmen (zB Hinausgreifen verboten, Aufstehen verboten, Aussteigen verboten, Notaus-Taster usw.) zu informieren.
- Werden für den Transport von Personen Schiffe herangezogen, so müssen diese auf Grund der Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zugelassen werden, sofern sie der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

#### **12. Personelle Voraussetzungen:**

- Die Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen- BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, sind in der jeweils geltenden Fassung auf Schaubergwerke nur soweit anzuwenden, als dies der Natur des Schaubergwerkes entspricht.
- Für die Führung von Besuchern dürfen nur geistig und körperlich taugliche Personen, die hinsichtlich der Besonderheiten des betreffenden Schaubergwerks (über Besucherwege, Fluchtwege, das Grubengebäude, die Gefahrenerkennung usw.) unterwiesen wurden, herangezogen werden. Über die eingesetzten Führungspersonen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre beim Schaubergwerk aufzubewahren.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **10. Betriebsfahrzeuge, maschinelle Einrichtungen:**

- Die für den Betrieb des Schaubergwerks herangezogenen maschinellen Einrichtungen und Fahrzeuge sind so auszuwählen oder an die Einsatzbedingungen anzupassen, zu warten und instand zu setzen, dass eine Gefährdung von Personen nicht anzunehmen ist.
- Maschinelle Einrichtungen und Fahrzeuge sind erforderlichenfalls, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem einschlägigen Sachverständigen (einer Fachkraft) überprüfen zu lassen.
- Für sämtliche maschinellen Einrichtungen und Fahrzeuge sind Bedienungs- und Wartungsvorschriften nach den Regeln der Technik zu erstellen und nach diesen zu betreiben. Für die Bedienung dürfen nur hierfür geeignete Personen herangezogen werden.
- Vor Benützung von Fahrzeugen o. Ä. sind die Besucher über Funktionsweise und Sicherheitsmaßnahmen (zB Hinausgreifen verboten, Aufstehen verboten, Aussteigen verboten, Notaus-Taster usw.) zu informieren.
- Werden für den Transport von Personen Schiffe herangezogen, so müssen diese auf Grund der Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020*, zugelassen werden, sofern sie der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

#### **12. Personelle Voraussetzungen:**

- *Entfällt.*
- Für die Führung von Besuchern dürfen nur geistig und körperlich taugliche Personen, die hinsichtlich der Besonderheiten des betreffenden Schaubergwerks (über Besucherwege, Fluchtwege, das Grubengebäude, die Gefahrenerkennung usw.) unterwiesen wurden, herangezogen werden. Über die eingesetzten Führungspersonen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre beim Schaubergwerk aufzubewahren.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 3

### Änderung der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung

#### Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für ...

(2) Als Personenbeförderung im Sinne dieser Verordnung gilt das selbständige Führen und Bedienen folgender Fahrzeuge zur Beförderung der in Abs. 1 genannten Personen:

1. Schienengebundene Fahrzeuge, das sind Triebfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 der Triebfahrzeugführer-Verordnung,
2. Wasserfahrzeuge, das sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes sowie Schwimmkörper im Sinne des § 2 Z 12 des Schifffahrtsgesetzes, und
3. Kraftfahrzeuge, das sind von Z 1 oder 2 nicht erfasste Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden und nicht an Gleise gebunden sind.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung ...

(4) Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen

§ 7. Zur Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 1) oder mit von schienengebundenen Fahrzeugen gezogenen Anhängern sind befähigt:

1. Personen, die ....
2. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zu einer Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung oder

#### Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für ...

(2) Als Personenbeförderung im Sinne dieser Verordnung gilt das selbständige Führen und Bedienen folgender Fahrzeuge zur Beförderung der in Abs. 1 genannten Personen:

1. Schienengebundene Fahrzeuge, das sind Triebfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 der Triebfahrzeugführer-Verordnung,
2. Wasserfahrzeuge, das sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des *Schifffahrtsgesetzes* sowie Schwimmkörper im Sinne des § 2 Z 12 des *Schifffahrtsgesetzes*, und
3. Kraftfahrzeuge, das sind von Z 1 oder 2 nicht erfasste Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden und nicht an Gleise gebunden sind.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung ...

(4) Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen

§ 7. Zur Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 1) oder mit von schienengebundenen Fahrzeugen gezogenen Anhängern sind befähigt:

1. Personen, die ...
2. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zu einer Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, *BGBI. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 416/2010* oder

### **Geltende Fassung**

- b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung.
- 3. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

### **Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen**

§ 8. Zur Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 2) sind befähigt:

1. Inhaber von einem der folgenden Befähigungsausweise für ein Fahrzeug oder für einen Schwimmkörper, welches/welcher dem für die in Aussicht genommene Personenbeförderung in diesem Bergbau benützten Fahrzeug oder Schwimmkörper entspricht:
  - a) Ein in § 123 Abs. 1 bis 3 des Schifffahrtsgesetzes genannter Befähigungsausweis,
  - b) ein gemäß § 121 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes anerkannter ausländischer Befähigungsausweis,
  - c) ein in § 139 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes genannter Befähigungsausweis.
2. Personen, die eine Ausbildung im Lehrberuf Binnenschifffahrt erfolgreich abgeschlossen haben.
3. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zu einer Personenbeförderung zu Wasser in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung oder
  - b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung.
4. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

### **Vorgeschlagene Fassung**

- b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung, *BGBI. II Nr. 209/2000*.
- 3. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

### **Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen**

§ 8. Zur Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 2) sind befähigt:

1. Inhaber von einem der folgenden Befähigungsausweise für ein Fahrzeug oder für einen Schwimmkörper, welches/welcher dem für die in Aussicht genommene Personenbeförderung in diesem Bergbau benützten Fahrzeug oder Schwimmkörper entspricht:
  - a) Ein in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 4 bis 8 der *Schiffsführerverordnung* genannter Befähigungsausweis,
  - b) ein gemäß § 121 Abs. 1 des *Schifffahrtsgesetzes* anerkannter ausländischer Befähigungsausweis,
  - c) ein in § 134 Abs. 1 des *Schifffahrtsgesetzes* genannter Befähigungsausweis.
2. Personen, die eine Ausbildung im Lehrberuf Binnenschifffahrt erfolgreich abgeschlossen haben.
3. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zu einer Personenbeförderung zu Wasser in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, *BGBI. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 416/2010*, oder
  - b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung, *BGBI. II Nr. 209/2000*.
4. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

### **Geltende Fassung**

#### **Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen**

§ 9. (1) Zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 3) sind befähigt:

1. ...
2. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung oder
  - b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung.
3. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

(2) und (3)

#### **Prüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung**

§ 13. (1) ...

(2) Mit der Maßgabe, dass auf die mit dem Bergbau, in dem die Personenbeförderung durchgeführt werden soll, verbundenen Gefahren besonders Bedacht zu nehmen ist, erstreckt sich die Prüfung der theoretischen Kenntnisse

1. im Fall der Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen oder mit von schienengebundenen Fahrzeugen gezogenen Anhängern: auf die in § 10 Abs. 2 der Triebfahrzeugführer Verordnung angeführten Kenntnisse;
2. im Fall der Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen: auf die in Anlage 3 zu § 2 der Schiffsführerverordnung angeführten Kenntnisse, soweit diese für die in Aussicht genommene Personenbeförderung von Bedeutung sein können;
3. im Fall der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder mit von Kraftfahrzeugen gezogenen Anhängern: auf die in § 11 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 des Führerscheingesetzes angeführten Kenntnisse.

(3) Die Prüfung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Fachliche Befähigung für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen**

§ 9. (1) Zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Z 3) sind befähigt:

1. ...
2. Personen, die vor dem 1. August 2006 die Befähigung zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen in diesem Bergbau nachgewiesen haben
  - a) nach § 334 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 416/2010, oder
  - b) nach Punkt 10 fünfter Absatz der Anlage zu § 3 der Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II Nr. 209/2000.
3. Personen, deren fachliche Befähigung durch ein Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 nachgewiesen ist.

(2) und (3)

#### **Prüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung**

§ 13. (1) ...

(2) Mit der Maßgabe, dass auf die mit dem Bergbau, in dem die Personenbeförderung durchgeführt werden soll, verbundenen Gefahren besonders Bedacht zu nehmen ist, erstreckt sich die Prüfung der theoretischen Kenntnisse

1. im Fall der Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen oder mit von schienengebundenen Fahrzeugen gezogenen Anhängern: auf die in § 10 Abs. 2 der Triebfahrzeugführer Verordnung angeführten Kenntnisse;
2. im Fall der Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen: auf die in Anlage 5 zu § 9 Abs. 1 der Schiffsführerverordnung angeführten Kenntnisse, soweit diese für die in Aussicht genommene Personenbeförderung von Bedeutung sein können;
3. im Fall der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder mit von Kraftfahrzeugen gezogenen Anhängern: auf die in § 11 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 des Führerscheingesetzes angeführten Kenntnisse.

(3) Die Prüfung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten ...

### **Geltende Fassung**

#### **Auswahl der Sachverständigen**

§ 14. Die Auswahl der Sachverständigen steht der/dem für die Fremdenbefahrung oder den Betrieb des Heilstollens Verantwortlichen zu, wobei eine Sachverständige oder ein Sachverständiger vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur/zum Sachverständigen gemäß § 127 Abs. 6 MinroG bestimmt worden sein muss. Für die Auswahl der oder des zweiten Sachverständigen gilt Folgendes:

1. Im Fall der Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen ...
2. Im Fall der Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen muss sie oder er zur Prüfungskommissarin/zum Prüfungskommissär, die/der zur Abnahme praktischer Prüfungen für Kapitäns- oder Schiffsführerpatente befugt ist, gemäß § 132 des Schifffahrtsgesetzes bestellt sein.
3. Im Fall der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ...

#### **Anerkennung ausländischer Befugnisse**

§ 15. (1) § 142 MinroG findet Anwendung auf die in § 11 Z 4 und 5 genannten Nachweise der fachlichen Befähigung und der einschlägigen praktischen Verwendung.

(2) Abs. 1 in Verbindung mit § 142 MinroG findet auch Anwendung auf Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.

(3) Sofern § 142 MinroG keine Anwendung findet, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über Ansuchen der/des für die Fremdenbefahrung oder den Betrieb des Heilstollens Verantwortlichen eine ausländische Befugnis zur Personenbeförderung als Nachweis der Befähigung zur Personenbeförderung in einem bestimmten Bergbau anzuerkennen, wenn die Anforderungen zum Erlangen der ausländischen Befugnis den Anforderungen dieser Verordnung inhaltlich gleichgehalten werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen kann sich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch der in § 14 genannten Sachverständigen bedienen.

(4) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Auswahl der Sachverständigen**

§ 14. Die Auswahl der Sachverständigen steht der/dem für die Fremdenbefahrung oder den Betrieb des Heilstollens Verantwortlichen zu, wobei eine Sachverständige oder ein Sachverständiger *von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* zur/zum Sachverständigen gemäß § 127 Abs. 6 MinroG bestimmt worden sein muss. Für die Auswahl der oder des zweiten Sachverständigen gilt Folgendes:

1. Im Fall der Personenbeförderung mit schienengebundenen Fahrzeugen ...
2. Im Fall der Personenbeförderung mit Wasserfahrzeugen muss sie oder er *als Prüfungsorgan, das zur Abnahme praktischer Prüfungen gemäß § 127 des Schifffahrtsgesetzes befugt ist*, bestellt sein.
3. Im Fall der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ....

#### **Anerkennung ausländischer Befugnisse**

§ 15. (1) § 142 MinroG findet Anwendung auf die in § 11 Z 4 und 5 genannten Nachweise der fachlichen Befähigung und der einschlägigen praktischen Verwendung.

(2) Abs. 1 in Verbindung mit § 142 MinroG findet auch Anwendung auf Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.

(3) Sofern § 142 MinroG keine Anwendung findet, hat *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* über Ansuchen der/des für die Fremdenbefahrung oder den Betrieb des Heilstollens Verantwortlichen eine ausländische Befugnis zur Personenbeförderung als Nachweis der Befähigung zur Personenbeförderung in einem bestimmten Bergbau anzuerkennen, wenn die Anforderungen zum Erlangen der ausländischen Befugnis den Anforderungen dieser Verordnung inhaltlich gleichgehalten werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen kann sich *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* auch der in § 14 genannten Sachverständigen bedienen.

(4) ...

## Geltende Fassung

### Aufbewahrung

§ 18. (1) Die in §§ 11 bis 17 genannten Nachweise und Unterlagen sind aufzubewahren, bis die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer aus dem Betrieb ausscheidet.

(2) ...

### Verweise

§ 20. (1) Soweit in dieser Verordnung auf folgende Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999,
2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997,
4. Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf andere Verordnungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2005,
2. Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/2006,
3. Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 322/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 64/2006,
4. Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II Nr. 209/2000,
5. Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 258/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 225/2002,
6. Triebfahrzeugführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 64/1999.

## Vorgeschlagene Fassung

### Aufbewahrung

§ 18. (1) Die in §§ 11 bis 17 genannten Nachweise und Unterlagen sind aufzubewahren, bis die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer aus dem Betrieb ausscheidet. *Die Nachweise und Unterlagen können auch automatisationsunterstützt aufbewahrt werden. Die gespeicherten Daten müssen der Behörde auf Verlangen in einer technischen Form, welche die Behörde zu empfangen in der Lage ist, zu übermitteln.*

(2) ...

### Verweise

§ 20. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in *folgender Fassung* anzuwenden:

1. Mineralrohstoffgesetz (*MinroG*), BGBl. I Nr. 38/1999, *in der jeweils geltenden Fassung*,
2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018*,
3. Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 127/1997, *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020*,
4. *Schifffahrtsgesetz*, BGBl. I Nr. 62/1997, *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020*.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf *folgende* andere Verordnungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 237/2020,
2. Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 322/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 228/2019,
3. Schiffsführerverordnung, *BGBl. II Nr. 298/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019*,
4. Triebfahrzeugführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 64/1999.

### **Geltende Fassung**

#### **In-Kraft-Treten**

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **In-Kraft-Treten**

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 Z 2, § 7 Z 2, § 8 Z 1 und 3, § 9 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 2 Z 2, § 14 erster Satz und Z 2, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 1 sowie § 20 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Markscheideverordnung 2013**

##### **Ausnahmebewilligungen**

§ 47. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, wie insbesondere der im § 42 festgelegten Nachtragsfristen, wobei diese Nachtragsfristen auf höchstens fünf Jahre ausgedehnt werden können, durch Bescheid bewilligen, wenn keine Beeinträchtigung der Bergbausicherheit, der bergbaulichen Raumordnung, von fremden, dem/der Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen sowie der Oberfläche erfolgt und die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit des Bergbauartenwerks gewährleistet sind.

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 48. (1) bis (3)

##### **Ausnahmebewilligungen**

§ 47. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, wie insbesondere der in § 42 festgelegten Nachtragsfristen, wobei diese Nachtragsfristen auf höchstens fünf Jahre ausgedehnt werden können, durch Bescheid *unter Festsetzung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen* bewilligen, wenn keine Beeinträchtigung der Bergbausicherheit, der bergbaulichen Raumordnung, von fremden, der Bergbauberechtigten oder dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen sowie der Oberfläche erfolgt und die Richtigkeit sowie Vollständigkeit des Bergbauartenwerks gewährleistet sind

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 48. (1) bis (3)

(4) § 47 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 5**  
**Änderung der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Ziele
- § 2. Sachlicher Geltungsbereich
- § 3. Persönlicher Geltungsbereich
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Grundsätze
- § 6. Höchstbelagsmengen
- § 7. Getrennte Lagerung
- § 8. Allgemeine Verbote
- § 9. Verzeichnisse
- § 10. Ausnahmen
- ...

**6. Abschnitt:**  
**Schlussbestimmungen**

- § 48. Behörde
- § 49. Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Lagerklassen
- Anlage 2 Sicherheitsabstände

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Ziele
- § 2. Sachlicher Geltungsbereich
- § 3. Persönlicher Geltungsbereich
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Grundsätze
- § 6. Höchstbelagsmengen
- § 7. Getrennte Lagerung
- § 8. Allgemeine Verbote
- § 9. Verzeichnisse
- § 9a. *Kennzeichnung und Rückverfolgung*
- § 10. Ausnahmen
- ...

**6. Abschnitt:**  
**Schlussbestimmungen**

- § 48. Behörde
- § 49. Übergangsbestimmungen
- § 50. Umsetzungshinweis
- § 51. *Inkrafttreten*
- Anlage 1 Lagerklassen

## Geltende Fassung

### Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. ...;
2. ...;
3. Zündmittel: Sprengzünder, Sprengkapseln, Sprengverzögerer, Pulverzündschnüre, Zündschläuche und Shocktubes; dazu zählen auch Produkte, die aus Sprengschnur und daran fixiertem Zünder bestehen und die gemäß der Sprengmittelverordnung, BGBl. II Nr. 27/2001, in der jeweils geltenden Fassung in Verkehr gebracht wurden;
4. ...

### Verzeichnisse

§ 9. (1) Es sind vollständige und fortlaufende Verzeichnisse über Erwerb, Überlassung, Rückgabe, Verwendung oder Vernichtung von Sprengmitteln zu führen. Diese Verzeichnisse haben inhaltlich dem Muster der Anlage H zum Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 121/2009, zu entsprechen.

(2) Die Verzeichnisse sind mindestens zehn Jahre ab dem letzten Eintrag aufzubewahren. Sie sind bei Untergang der Sprengberechtigung unverzüglich der Behörde zu übergeben.

## Vorgeschlagene Fassung

Anlage 2      Sicherheitsabstände

### Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. ...;
2. ...;
3. Zündmittel: Sprengzünder, Sprengkapseln, Sprengverzögerer, Pulverzündschnüre, Zündschläuche, Shocktubes *sowie aus Sprengschnur und daran fixiertem Zünder bestehende Produkte, die gemäß dem Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, in Verkehr gebracht wurden;*
4. ...

### Verzeichnisse

§ 9. (1) Es sind vollständige und fortlaufende Verzeichnisse über Erwerb, Überlassung, Rückgabe, Verwendung oder Vernichtung von Sprengmitteln zu führen. Diese Verzeichnisse haben inhaltlich dem Muster der Anlage H zum Sprengmittelgesetz 2010 zu entsprechen.

(2) Die Verzeichnisse sind mindestens zehn Jahre ab dem letzten Eintrag aufzubewahren. Sie sind bei Untergang der Sprengberechtigung unverzüglich der Behörde zu übergeben.

### *Kennzeichnung und Rückverfolgung*

*§ 9a. Für die Kennzeichnung und Rückverfolgung von gelagerten Sprengmitteln gelten die §§ 11 und 12 SprG sowie die Verordnung über die eindeutige Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln (Sprengmittelkennzeichnungsverordnung – SprKennzV), BGBl. II Nr. 86/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 431/2015, sinngemäß. Dies gilt nicht für Pulverzündschnüre (Sicherheitsanzündschnüre) und sonstige Anzündschnüre, die Zündmittel (§ 4 Z 3) sind.*

### *Umsetzungshinweis*

*§ 50. Durch § 9a wird Art. 15 der Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die*

## **Geltende Fassung**

## **Vorgeschlagene Fassung**

*Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 1, für den Bereich des Mineralrohstoffrechts umgesetzt.*

### ***Inkrafttreten***

*§ 51. Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Z 3, § 9 Abs. 1, § 9a sowie § 50 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

## **Artikel 6**

### **Änderung der Bohrlochbergbau-Verordnung**

#### **Sicherheitsabstände der Bergbauanlagen**

§ 27. (1) Die Einhüllende der explosionsgefährdeten Bereiche um technische Einrichtungen von Bergbauanlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von gasförmigen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen dienen, muss mindestens 30 m von Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsanlagen sowie von bergbaufremden Anlagen entfernt sein.

(2) Die Einhüllende der explosionsgefährdeten Bereiche um technische Einrichtungen von Gasspeicherstationen muss von öffentlichen Verkehrsanlagen mindestens 30 m, von den übrigen in Abs. 1 genannten Objekten mindestens 100 m entfernt sein.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Erdgasleitungsanlagen im Sinne des § 6 Z 11 des Gaswirtschaftsgesetzes - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese im Notfallplan gemäß § 109 MinroG berücksichtigt wurden und ein gemeinsames Sicherheitskonzept erstellt wurde.

#### **Sicherheitsabstände der Bergbauanlagen**

§ 27. (1) Die Einhüllende der explosionsgefährdeten Bereiche um technische Einrichtungen von Bergbauanlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von gasförmigen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen dienen, muss mindestens 30 m von Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsanlagen sowie von bergbaufremden Anlagen entfernt sein.

(2) Die Einhüllende der explosionsgefährdeten Bereiche um technische Einrichtungen von Gasspeicherstationen muss von öffentlichen Verkehrsanlagen mindestens 30 m, von den übrigen in Abs. 1 genannten Objekten mindestens 100 m entfernt sein.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Erdgasleitungsanlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 15 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese im Notfallplan gemäß § 109 MinroG berücksichtigt wurden und ein gemeinsames Sicherheitskonzept erstellt wurde.

## **Geltende Fassung**

### **Behörde**

§ 60. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

### **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

§ 62. Bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zuständige Behörde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist.

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Behörde**

§ 60. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*.

### **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

§ 62. Bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zuständige Behörde *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* ist.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten**

#### **Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus**

§ 1. (1) Bei der Errichtung von nicht Bergbauzwecken dienenden Bauten und anderen Anlagen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten: ...

(2) Abs. 1 Z 2 und 3 findet auf die Errichtung von Erdgasleitungsanlagen im Sinne des § 6 Z 11 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung, wenn diese Anlagen im Notfallplan gemäß § 109 MinroG berücksichtigt werden und ein gemeinsames Sicherheitskonzept erstellt wird. Dies ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen nachzuweisen.

### **Behörde**

§ 5. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

### **In-Kraft-Treten**

§ 6. (1) und (2)

#### **Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus**

§ 1. (1) Bei der Errichtung von nicht Bergbauzwecken dienenden Bauten und anderen Anlagen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten: ...

(2) Abs. 1 Z 2 und 3 findet auf die Errichtung von Erdgasleitungsanlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 15 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung, wenn diese Anlagen im Notfallplan gemäß § 109 MinroG berücksichtigt werden und ein gemeinsames Sicherheitskonzept erstellt wird. Dies ist *der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* auf Verlangen nachzuweisen.

### **Behörde**

§ 5. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*.

### **In-Kraft-Treten**

§ 6. (1) und (2)

(3) § 1 Abs. 2 sowie § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 9

#### Änderung der Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017

##### Sonderfälle

§ 23. (1) Werden in Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten Betriebsaufseher für Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten oder elektrotechnische Angelegenheiten bestellt, so gilt

1. als einschlägige Hochschulausbildung die jeweils in Betracht kommende Ausbildung nach §§ 9 bis 11 und
2. als Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt die jeweils in Betracht kommende Ausbildung nach §§ 16 bis 18.

(2) Werden in Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten Betriebsaufseher für andere fachlich abgegrenzte Angelegenheiten bestellt, bestimmt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit Bescheid, welche Hochschulausbildung (Universitätsausbildung) oder welche Lehranstalt oder welche Lehrveranstaltung als einschlägig gilt.

##### Prüfer

§ 32. (1) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften ist gegeben, wenn Lehrveranstaltungen an einer Universität (Hochschule) oder Lehranstalt besucht wurden, die die in §§ 33 bzw. 34 angeführten Rechtsvorschriften zum Inhalt gehabt haben, und über den vorgetragenen Stoff erfolgreich eine Prüfung abgelegt wurde.

(2) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften kann auch durch eine Prüfung vor einem dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angehörenden Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität nachgewiesen werden. Die Prüfung hat sich auf die in §§ 33 oder 34 genannten Rechtsvorschriften zu erstrecken.

##### Vorbildung

§ 37. (1) Als einschlägige Hochschulausbildung für verantwortliche

##### Sonderfälle

§ 23. (1) Werden in Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten Betriebsaufseher für Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten oder elektrotechnische Angelegenheiten bestellt, so gilt

1. als einschlägige Hochschulausbildung die jeweils in Betracht kommende Ausbildung nach §§ 9 bis 11 und
2. als Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt die jeweils in Betracht kommende Ausbildung nach §§ 16 bis 18.

(2) Werden in Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten Betriebsaufseher für andere fachlich abgegrenzte Angelegenheiten bestellt, bestimmt *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* mit Bescheid, welche Hochschulausbildung (Universitätsausbildung) oder welche Lehranstalt oder welche Lehrveranstaltung als einschlägig gilt.

##### Prüfer

§ 32. (1) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften ist gegeben, wenn Lehrveranstaltungen an einer Universität (Hochschule) oder Lehranstalt besucht wurden, die die in §§ 33 bzw. 34 angeführten Rechtsvorschriften zum Inhalt gehabt haben, und über den vorgetragenen Stoff erfolgreich eine Prüfung abgelegt wurde.

(2) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften kann auch durch eine Prüfung vor einem dem Bundesministerium für *Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* angehörenden Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität nachgewiesen werden. Die Prüfung hat sich auf die in §§ 33 oder 34 genannten Rechtsvorschriften zu erstrecken.

##### Vorbildung

§ 37. (1) Als einschlägige Hochschulausbildung für verantwortliche

### **Geltende Fassung**

Markscheider gilt eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in der Studienrichtung Markscheidewesen.

(2) ...

#### **Hinreichende Kenntnis der Rechtsvorschriften**

§ 40. (1) ...

(2) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften kann auch durch eine Prüfung vor einem dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angehörenden Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität nachgewiesen werden. Die Prüfung hat sich auf die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu erstrecken.

(3) und (4)

#### **Vorbildung und Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

§ 41. (1) bis (4)

(5) Für die Leitung oder technische Aufsicht bei Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gilt

1. als einschlägige Hochschulausbildung eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in einem der folgenden Studien: ...
2. als Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer der folgenden Lehranstalten:
  - a) Berg- und Hüttenschule Leoben, Abteilung Bergbau,
  - b) Höhere Lehranstalt für Rohstofftechnik,

3. ...

4. ...

(6) Für verantwortliche Personen für die militärische Nutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks gilt als Nachweis der theoretischen

### **Vorgeschlagene Fassung**

Markscheider gilt eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in einem der folgenden Diplom- oder Masterstudien:

1. Markscheidewesen,
2. Rohstoffgewinnung und Tunnelbau mit dem Schwerpunktfach *Geomatics for Mineral Resources Management as Double Degree Studium*.

(2) ...

#### **Hinreichende Kenntnis der Rechtsvorschriften**

§ 40. (1) ...

(2) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften kann auch durch eine Prüfung vor einem dem Bundesministerium für *Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* angehörenden Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität nachgewiesen werden. Die Prüfung hat sich auf die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu erstrecken.

(3) und (4)

#### **Vorbildung und Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

§ 41. (1) bis (4)

(5) Für die Leitung oder technische Aufsicht bei Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gilt

1. als einschlägige Hochschulausbildung eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in einem der folgenden Studien: ...
2. als Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer der folgenden Lehranstalten:
  - a) Berg- und Hüttenschule Leoben, Abteilung Bergbau,
  - b) Höhere Lehranstalt für Rohstofftechnik,
  - c) *Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure – Rohstoff- und Energietechnik,*

3. ...

4. ...

(6) Für verantwortliche Personen für die militärische Nutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks gilt als Nachweis der theoretischen

### **Geltende Fassung**

Kenntnisse auch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport über die technische Ausbildung an der Militärakademie oder Heeresunteroffiziersakademie.

### **Vorbildung und Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

§ 44. (1) Als entsprechende Vorbildung für verantwortliche Markscheider für die in § 2 Abs. 2 MinroG genannten Tätigkeiten gilt eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in der Studienrichtung Markscheidewesen.

(2) und (3)

### **Vorgeschlagene Fassung**

Kenntnisse auch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des *Bundesministeriums für Landesverteidigung* über die technische Ausbildung an der Militärakademie oder Heeresunteroffiziersakademie.

### **Vorbildung und Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

§ 44. (1) Als entsprechende Vorbildung für verantwortliche Markscheider für die in § 2 Abs. 2 MinroG genannten Tätigkeiten gilt eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung *in einem der folgenden Diplom- oder Masterstudien:*

- 1. Markscheidewesen,*
- 2. Rohstoffgewinnung und Tunnelbau mit dem Schwerpunktfach Geomatics for Mineral Resources Management als Double Degree Studium.*

(2) und (3)